OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651707/2/MZ/BR

Datum:
Linz, 4. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des W H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G H, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13.02.2020, GZ: BHFRBSS-2019-536887/6-KIE, betreffend Einschränkung der Lenkerberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 13.02.2020, GZ: BHFRBSS-2019-536887/6-KIE, die Lenkberechtigung der beschwerdeführen Partei (im Folgenden: bP) für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, F, C1 und C1E bis 11.02.2021 befristet und unter Code 104, Ärztliche Kontrolluntersuchungen, unter anderem die Auflage angeordnet, die bP habe sich 3x in 12 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst nicht behandelte Haare in Bleistiftminendicke und einer Länge von 3 cm bei der Behörde abnehmen zu lassen. Zudem wurde vorgeschrieben, bei der Nachuntersuchung eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme im Sanitätsdienst vorzulegen.

Der Bescheid der belangten Behörde stützt sich im Wesentlichen auf das amtsärztliche Gutachten vom 11.02.2020, wonach die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Fahrzeugen unter Beachtung der Auflagen grundsätzlich gegeben ist.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob die bP durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz bringt die bP auf das Wesentliche verkürzt vor, die belangte Behörde habe den maßgeblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt und unrichtig rechtlich beurteilt. Die Behörde habe es gänzlich unterlassen, sich mit dem Vorbringen der bP auseinanderzusetzen. Es mangle jeder Begründung, weshalb die gesundheitliche Eignung, fast zwei Jahre nach dem letzten Alkoholkonsum, immer noch ein Zweifel gezogen würde. Von einer Alkoholerkrankung habe nie die Rede sein können, geschweige denn von einer Erkrankung, bei der mit Sicherheit mit einer Verschlechterung bzw. einem Rückfall zu rechnen sei. Es liege eine antizipierte und willkürliche Beweiswürdigung vor. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides sei rechtswidrig und schlicht unvertretbar. Weiters sei der Bescheid nicht nachvollziehbar, da sich aus dem Spruch nicht ergäbe, welche Befunde beizubringen sind.

Die bP beantragt deshalb, der Beschwerde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid zu beheben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde am 20.03.2020 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur

Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Da sich bereits daraus der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, sowie einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer von der bP beantragten öffentlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG, insb auch in Zusammenschau mit Art 16 § 3 (iVm § 6 Abs 1) des Zweiten CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020 (arg. „Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von CoViD-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen … nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist“), abgesehen werden.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevantem Sachverhalt aus:

Die bP unterzog sich am 12.12.2019 einer allgemeinärztlichen Verlängerungsuntersuchung Gr. 2 gemäß § 8 FSG. Bei dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass die bP – eigenen Angaben zufolge – Probleme mit Alkohol gehabt hat und seit eineinhalb Jahren trocken ist. Daraufhin wurde die bP wegen Alkoholabhängigkeitssyndrom dem Amtsarzt zugewiesen.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 18.12.2019 wurde bei der bP eine Alkoholabhängigkeit festgestellt, wegen der die bP im August 2018 einen stationären Alkoholentzug in B H absolviert hat. Die bP wurde aufgefordert, eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme sowie ein aktuelles Blutalkohollabor beizubringen.

Die Untersuchung durch einen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie am 27.01.2020 ergab ein anamnestisch erhebbares Abhängigkeitsstadium. Nach eigenen Angaben konsumierte die bP seit ihrem 14 Lebensjahren unregelmäßig und anlassbezogen Alkohol, mit 30 Lebensjahren konsumierte sie zudem unregelmäßig THC. Seit 3 Jahren erfolgte der Alkoholkonsum in Gesellschaft zunehmend episodisch mit Kontrollverlust. Im August 2018 unterzog sich die bP einer stationären Entwöhnungstherapie. Seither ist die bP abstinent, hat zur Unterstützung Kontakte mit der Alkoholberatung, ein Craving liegt nicht vor. Die zur Untersuchung vom 27.01.2020 verfasste psychiatrische Stellungnahme vom

07.02.2020 diagnostiziert eine Alkoholabhängigkeit sowie den schädlichen Gebrauch von Cannabis.

Unter Berücksichtigung dieses psychiatrischen Facharztbefundes und unter Zugrundelegung des im Normalbereich liegenden Laborbefundes vom 21.01.2020 beurteilte der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt die bP im erstatteten amtsärztlichen Gutachten nach § 8 FSG vom 11.02.2020 als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 gesundheitlich „befristet geeignet“. Dies unter der zeitlichen Befristung im Ausmaß von einem Jahr und der Auflage einer Nachuntersuchung mit aktueller psychiatrischer Stellungnahme sowie ärztlicher Kontrolluntersuchungen in der Form, die bP habe sich 3x in 12 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst nicht behandelte Haare in Bleistiftminendicke und einer Länge von 3 cm bei der Behörde abnehmen zu lassen. Dieses Gutachten folgt der psychiatrischen Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie vom 07.02.2020. Begründet wird die Notwendigkeit der Befristung sowie der Kontrolluntersuchung damit, dass Alkoholabhängigkeit eine chronische Erkrankung ist, hierfür vom Gesetzgeber eine gestaffelte Befristung vorgesehen ist, und dass bei dieser Grunderkrankung die Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster erhöht ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkerberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 erster Satz FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche

Gutachten gemäß § 8 Abs 2 FSG von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

Gemäß § 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 und 2 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen, ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist sowie ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

Gemäß § 2 Abs 1 zweiter Satz FSG-GV dürfen ärztliche Kontrolluntersuchungen, wenn diese in den Fällen der §§ 5 bis 16 als Auflage vorgeschrieben werden, niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.“

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

b) Bei der bP besteht eine Alkoholabhängigkeit. Die bP ist seit einem stationären Alkoholentzug im August 2018 alkoholabstinent, verspürt keinen Drang Alkohol zu trinken und hat zur Unterstützung der Abstinenz Kontakt mit der Alkoholberatung. Trotz dieser positiven Verlaufsprognose ist der Zeitraum der Alkoholabstinenz des Beschwerdeführers noch zu kurz, um von weiteren Kontrollen abzusehen. Alkoholabhängigkeit ist eine chronische Erkrankung, bei der die Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster erhöht ist. Diese fachärztliche Einschätzung, welcher sich der Amtsarzt der belangten Behörde angeschlossen hat, ist schlüssig und gut nachvollziehbar. Der Nachweis der Abstinenz von Alkohol in dreimonatigen Abständen im Zeitraum von einem Jahr zur Überwachung und Kontrolle des Gesundheitszustandes der bP erscheint daher im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig, zumal die bP auch den FS der Gr. 2 besitzt, was eine erhöhte Lenkerverantwortlichkeit bedeutet. Die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen der alkoholrelevanten Laborparameter ergibt sich insbesondere auch aus § 14 Abs 5 FSG-GV. Von diesen Kontrolluntersuchungen kann abgesehen werden, wenn eine ausreichend lange Abstinenz nachgewiesen wurde, sodass keine relevante Gefahr eines Rückfalles mehr besteht.

Die bP bringt in der Beschwerdeschrift vor, eine Alkoholerkrankung sei nie diagnostiziert worden, es wurde dafür allerdings keine fachliche Untermauerung geboten. Die bP führt in der Beschwerdeschrift selbst aus, dass sie vor der Entwöhnung im August 2018 ihr Trinkverhalten nicht mehr voll unter Kontrolle hatte, worauf sie sich – wenn auch freiwillig – in einen stationären Entzug begab. Es erscheint nicht nachvollziehbar, von einer Entzugsklinik ohne bestehende Alkoholabhängigkeit in stationäre Behandlung genommen zu werden, bzw wurden Unterlagen, aus denen dergleichen hervorgehen würde, nicht beigebracht. Dem Einwand der bP stehen die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 07.02.2020 sowie das amtsärztliche Gutachten vom 11.02.2020 entgegen, welchen von der bP nicht auf gleicher fachlicher Ebene widersprochen wurde.

Es ist der bP sohin nicht gelungen, durch ihr bloßes Beschwerdevorbringen, das einer sachverständigen Grundlage entbehrt, die zugrundeliegenden schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu entkräften oder einen Begründungsmangel aufzuzeigen.

Die zeitliche Befristung der Lenkberechtigung sowie die Auflage der amtsärzlichen Nachuntersuchung ergibt sich aufgrund der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen zwingend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 2 Abs 1 zweiter Satz FSG-GV. Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die vom Amtsarzt vorgeschlagene Befristung im Ausmaß der Dauer von einem Jahren vom Zeitpunkt der Gutachtenserstellung, also vom 11. Februar 2020, zu berechnen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, d.h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer

.